



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

mit Postzustellungsurkunde

SecAnim GmbH
Norbert-Rethmann-Platz 1

59379 Selm

Bearbeitet von
Herrn Peters

Telefax
0441 57026-179

E-Mail
Axel.Peters@laves.niedersachsen.de

vorab per Mail übersandt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.21-42302/16-03

Durchwahl
0441 57026-263

Oldenburg
20.02.2024

Entgelte der Firma SecAnim GmbH;

hier: Zustimmung zur Entgeltliste für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2025;

Anlagen: - 1 - (genehmigte Entgeltliste)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. zu der von Ihnen mit Schreiben vom 20.06.2023 vorgelegten Kalkulation von Entgelten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim- und Labortieren im Einzugsbereich gemäß § 1 Ziffer 6 der Nds. Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten (Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und die Stadt Wolfsburg), erteile ich gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG) vom 21.04.1998 (Nds. GVBl. S. 480), in der aktuell gültigen Fassung, in Gestalt der als Anlage beigefügten Entgeltliste nach dem Stand 01.01.2024 unter dem **Vorbehalt** des jederzeitigen **Widerrufs** meine Zustimmung. Die anliegende Entgeltliste ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zustimmung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2024 und ist bis zum 31.12.2025 befristet.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die SecAnim GmbH zu tragen.
4. Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:



Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Stau 75
26122 Oldenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 92 62
26140 Oldenburg

E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

- 4.1 Die Entgelte sind einer nachkalkulatorischen Prüfung zu unterziehen. Die entsprechenden Nachkalkulationen sind im Falle einer Verlängerung der Entgeltgenehmigung jährlich im Folgejahr bis zum 30.06. vorzulegen.
- 4.2 Die Nachkalkulation soll in Darstellung und Aufbau der Nachkalkulation 2015 entsprechen. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in der Kalkulationsvereinbarung TBA festgelegten Grundsätze.
- 4.3 Die genehmigten Entgelte sind vorkalkulatorisch nach Art eines Selbstkostenerstattungspreises ermittelt worden. Über- oder Unterdeckungen einer Betriebssparte für beseitigungspflichtiges Material sind grundsätzlich auf die dem nächsten Kalkulationszeitraum folgende Periode zu übertragen.
- 4.4 Zur Prüfung der Vorkalkulation für die folgende Kalkulationsperiode ist der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Kalkulation zu übermitteln, die nach Darstellung und Aufbau der Vorkalkulation 2017 entspricht. Die Vorkalkulation der Entgelte für die folgende Kalkulationsperiode ist im Falle einer Verlängerung der Entgeltgenehmigung in vollständiger Dokumentation vorzulegen. Das gilt auch, wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfung der Nachkalkulation 2022 bis 2024 erfolgt ist. Soweit sich aus abgestimmten Prüfungsfeststellungen zur Nachkalkulation Änderungen bei den Kalkulationsgrundlagen für die folgende Kalkulationsperiode ergeben, sind diese während des Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Änderungen bei der zur Genehmigung vorlegten Entgeltliste für die folgende Kalkulationsperiode zu berücksichtigen.
- 4.5 Vorkalkulatorische Grundannahmen, aus denen sich wesentliche Abweichungen bei Kosten und/oder Erlösen im Vergleich zur Vorkalkulation 2024 bis 2025 ergeben, sind gesondert darzustellen und zu begründen. Das gilt auch für wesentliche Änderungen bei der Anwendung von Schlüsseln für die Zurechnung von Kosten und Erlösen.
- 4.6 Eine nachträgliche Aufnahme von Auflagen bzw. Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten. Zur Wahrung des Preisstandes kann jederzeit eine erneute Prüfung vorgenommen werden. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder sonstiger betriebswirtschaftlicher Eckdaten, die für die Berechnung der Entgelte maßgeblich und daher Anlass für eine Neufestsetzung Ihrer Preisliste sind, bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG TierNebG meiner vorherigen Zustimmung.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. AG TierNebG erhebt der Betreiber einer Beseitigungseinrichtung, auf den die Tierkörperbeseitigungspflicht übertragen worden ist, hierfür ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bedürfen.

Mit Bescheid vom 30.08.2021 ist Ihnen für den o.g. Einzugsbereich die Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG übertragen worden. Die Zustimmung zu der Entgeltliste richtet sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG TierNebG. Mit Schreiben vom 20.06.2023 reichten Sie bei mir zum Zwecke der Zustimmung eine Vorkalkulation der Entgelte nebst Entgeltliste ein. Die Überprüfung der Kalkulation konnte noch nicht zum Abschluss gebracht werden, da von Ihnen angeforderte Unterlagen/Dokumentationen noch nicht bzw. zum Teil sehr spät eingereicht worden sind.

Am 15. Februar 2024 legten die beauftragten Wirtschaftsprüfer eine angepasste Entgeltliste auf Basis einer Vorabprüfung vor. Die Höhe der mit diesem Bescheid genehmigten Entgelte entspricht der Höhe der Entgelte in der von den Wirtschaftsprüfern vorgelegten Entgeltliste. Die erfolgte Anpassung der Entgeltliste war erforderlich, da nach dem Ergebnis der vorläufigen Prüfung der Vorkalkulation 2024 bis 2025 und die Nachkalkulation 2021 nicht in vollem Umfang der Kalkulationsvereinbarung TBA vom 14.06.2004 und dem danach anzuwendenden öffentlichen Preisrecht entsprach. Insofern bildet der Prüfbericht der vorläufigen Prüfung die Grundlage für die erteilte Zustimmung zur anliegenden Entgeltliste.

Es bleibt dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorbehalten, zur Wahrung des Preisstandes jederzeit eine erneute Prüfung vorzunehmen. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder sonstiger betriebswirtschaftlicher Eckdaten, die für die Berechnung der Entgelte maßgeblich und daher Anlass für eine Neufestsetzung Ihrer Preisliste sind, bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG TierNebG meiner vorherigen Zustimmung.

Die Zustimmung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung. Eine solche Widerrufsmöglichkeit ist erforderlich, um jederzeit eine Anpassung der Entgeltliste an veränderte wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen sicherzustellen. So kann zum einen dem Ergebnis erneuter Entgeltprüfungen und Prüfungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Rechnung getragen werden, falls diese zu dem Ergebnis kommen sollten,

dass die Preise den Kalkulationsgrundlagen nicht mehr entsprechen. Die Genehmigungsbehörde hat damit die Möglichkeit regulierend einzugreifen, wenn Tatsachen vorliegen, dass Entgelte gezahlt werden, welche nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen. Schließlich ergibt sich die Erforderlichkeit einer Widerrufsmöglichkeit auch daraus, dass die Übertragung der Beseitigungspflicht selbst widerrufen werden kann. In einem solchen Fall ist bereits aus Gründen der Rechtsklarheit auch ein Widerruf der Zustimmung zu der Entgeltliste und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich. Mit dem Widerrufsvorbehalt soll außerdem berücksichtigt werden, dass zu strittigen Kalkulationsgrundlagen der Gutachter-Ausschuss gemäß § 8 Abs. 2 der Kalkulationsvereinbarung TBA tätig werden kann und dessen Ergebnis zu berücksichtigen wäre. Dies gilt unbeschadet des Umstandes, dass die Entgelte auf der Grundlage eines Selbstkostenerstattungspreises kalkuliert sind.

Die Nebenbestimmungen zur Vorkalkulation 2024 - 2025 beruhen größtenteils auf der Kalkulationsvereinbarung TBA und präzisieren diese. Die Regelung zu Ziffer 4.4. weist darauf hin, dass die §§ 6 u. 7 der Kalkulationsvereinbarung TBA hinsichtlich der Anforderungen an die SARIA-Kalkulation nicht zwischen Vor- und Nachkalkulation unterscheiden. Es gelten identische Anforderungen zur Darstellung und Struktur. Daraus ergibt sich, dass die Vorkalkulation grundsätzlich der von Ihnen zu den jeweiligen Nachkalkulationen erstellten „Dokumentationen zur Nachweisführung“ entsprechen muss.

Die Nebenbestimmung zu Ziffer 2 berücksichtigt, dass die für 2020 – 2023 genehmigte Entgeltliste nur bis zum 31.12.2023 galt. Dass die für 2024 bis 2025 maßgebliche Entgeltliste erst jetzt und rückwirkend genehmigt wird, ergibt sich aus der verspäteten Vorlage Ihres Antrages auf Entgeltgenehmigung sowie der Prüfung der Vorkalkulation 2024 bis 2025 und der Nachkalkulation 2021, zu der bislang nur ein vorläufiges Ergebnis vorliegt.

Durch die Nebenbestimmung (**Ziffer 4.1 und 4.4**) zu der Nachkalkulation während der Genehmigungsperiode sollen unnötige Prüfungsverzögerungen durch eine verzögerte Übermittlung der entsprechenden Daten vermieden werden. Die Stichtage sind auf der anderen Seite aber auch so gewählt, dass sie von Ihnen im Rahmen eines geordneten Wirtschaftsbetriebes eingehalten werden können.

Die Möglichkeit der Übertragung von Über- und Unterdeckungen auf die nächste Kalkulationsperiode ist deshalb geboten, um eine größtmögliche Entgeltstabilität zu erreichen.

Ziffer 4.6 war erforderlich und im Ergebnis auch angemessen um, unterhalb der Schwelle eines Widerrufs, regulierend eingreifen zu können, wenn sich aus Prüfungsfeststellungen der von mir

beauftragten Wirtschaftsprüfern zu Ihren übermittelten Kalkulationen konkreter Handlungs- und Nachsteuerungsbedarf ergeben sollte. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Überprüfung des von Ihnen kalkulierten Betrags zu Kosten der Gesellschafterin und anderer Konzerngesellschaften für Verwaltungsleistungen das Ergebnis hat, dass diese Kosten nicht hinreichend nachgewiesen sind. Auf die Begründung zum Widerrufsvorbehalt wird im Übrigen Bezug genommen.

Einer Anhörung im Sinne des § 28 VwVfG bedurfte es vorliegend ausnahmsweise nicht, da sie aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht geboten war, vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG. Zum einen waren Sie in den gesamten Schriftverkehr im Vorfeld eingebunden. Die aufgrund der Feststellungen im Prüfbericht vorgenommenen Änderungen an den von Ihnen beantragten Entgelthöhen sind ferner im gegenseitigen Einvernehmen getroffen worden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 12 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 sowie Abschnitt IV, Ziffer 1.9, der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV).

Die Höhe der Kosten entnehmen Sie dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Peters

alle Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung

Nds. AG TierNebG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
GOVV	Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens

**Entgelte der SecAnim GmbH
für die unschädliche Beseitigung von
Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus-
und Labortieren
im Einzugsbereich gemäß § 1 Ziffer 6 der Nds. Verordnung über die
Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten
(Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und die Stadt Wolfsburg)**

gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2025

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und der Menge, nach der Anzahl der entsorgten Behälter sowie nach der Anzahl der Anfahrten bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

I. Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) 1069/2009

1. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen-, und Schaf- und Geflügelschlachtungen etc. im Großcontainer (23 cbm)

Die Kosten für die Entsorgung im Großcontainer werden über Entgelte pro Schlacht-tier und über ein Entgelt über die Tonnage wie folgt berechnet:

	Entgelt pro Schlachtung	
pro Schaf-/Ziegenschlachtung	€	0,05
pro Schweineschlachtung	€	0,06
pro Kälberschlachtung	€	0,23
pro Rinderschlachtung	€	0,66
(Dieses Entgelt ist unabhängig von der Gewichtsabrechnung zu zahlen)		

	Entgelt pro Tonne Schlachtabfall	
Additiv wird pro Tonne Schlachtabfall ein Entgelt von berechnet	€	69,20

2. Entsorgung von Kat. 1- und Kat. 2 - Tierkörperteilen sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 cbm)

Für die Entsorgung werden pro Tonne berechnet (Mindestauslastung 8 to)	€	106,36
---	---	--------

3. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Punkten 1. und 2. aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt € 150,00 berechnet.

4. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen (Kat. 1- und Kat. 2 – Material) sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

Für die Entsorgung im System-Behälter werden berechnet:

- für die Hausschlachtung bis 10 kg	€	20,00/Anfahrt
- für die Entleerung eines System-Behälters 120 sowie Hausschlachtung < 60 kg	€	14,48
- für die Entleerung eines System-Behälters 240 sowie Hausschlachtung > 60 kg	€	19,73
- für die Entleerung eines System-Behälters 1,1	€	59,20

Zusätzlich zu den aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt € 20,00 berechnet.

II. Sonstige Entsorgung

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 to € 42,88
 - für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 25 to € 83,12
- zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung bzw. je Gewichtstonne.

III. Heim-, Haus- und Labortiere

1. Für die Entsorgung von Hunden, Katzen sowie sehr kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- Hund	€	15,78
- Katze	€	14,05
- kleine Haustiere (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht	€	0,50

2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

für die Entsorgung eines System-Behälters 120:	€	14,42
für die Entsorgung eines System-Behälters 240:	€	23,76
für die Entsorgung eines System-Behälters 1,1:	€	95,88

3. Für die Entsorgung von Wild-, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht € 0,30 pro kg berechnet.
4. Neben den Punkten unter 1., 2. und 3. genannten Entgelten werden zusätzlich € 20,00 pro Anfahrt berechnet.

IV. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

Die SecAnim GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Diese Entgeltliste umfasst vier Seiten.

Genehmigungsvermerk für die im Vorspann genannten Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Niedersachsen

Oldenburg, 20.02.2024

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Im Auftrage



Peters